

Statut des Departments für Angewandte Genetik und Zellbiologie

**(basierend auf dem Musterstatut gemäß Beschluss des Rektorats vom
10.09.2019)**

Präambel:

Dieses Musterstatut ist eine Neufassung basierend auf dem Musterstatut vom 21.02.2012 (Rektoratsbeschluss) sowie den seit damals neuen gesetzlichen Regelungen sowie der Neufassung der BOKU Satzung mit übereinstimmenden Beschlüssen des Rektorates vom 02.04.2019 und des Senates am 03.04.2019. Die vorliegende Neufassung unterscheidet sich vom bestehenden Musterstatut wie folgt:

- (i) Bei Departments, die bisher keine Institutsgliederung hatten, ist diese mittels einer Neufassung des Departmentstatutes zu regeln.
- (ii) Alle anderen Regelungen haben in den bestehenden Statuten weiter ihre Gültigkeit, jede gewünschte Änderung ist vom Rektorat zu genehmigen.
- (iii) Das Vorsehen von Kollegialorganen (Departmentkollegium, Departmentversammlung, Institutskonferenz, Institutversammlung) liegt im Ermessen des Departments und kann im Departmentstatut vorgesehen werden.

1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Statut gilt für das Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie (DAGZ).

1.2 Das Statut wurde nach Anhörung des Departmentkollegiums am 19. Mai 2020 auf Grundlage der Satzung der BOKU von der Departmentleitung erstellt und tritt nach Genehmigung durch das Rektorat mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der BOKU folgenden Tag in Kraft.

2 Organisatorische Gliederung

2.1 Institute

Das Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie ist in folgende Institute gegliedert:

- Institut für Molekulare Biologie der Pflanzen
- Institut für Pflanzenbiotechnologie und Zellbiologie
- Institut für Mikrobielle Genetik

Vertreter*innen allgemein genutzter Einrichtungen, die dem Department zugeordnet sind, können gegebenenfalls in das Departmentkollegium bzw. in die Institutskonferenzen aufgenommen werden.

Die Institute sind untereinander gleichrangige Untereinheiten des Departments mit eigenständiger fachlicher Orientierung, denen Ressourcen des Departments anteilig zur Verwaltung und Nutzung zugewiesen sind. Die Institute dienen der Vertretung der jeweiligen Fachgebiete in Forschung, Lehre und Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben.

2.2 Neugründung oder Auflassung von Instituten

Die Neugründung oder Auflassung von Instituten obliegt der Departmentleitung und ist nach Anhörung des Departmentkollegiums vom Rektorat zu genehmigen.

3 Organe des Departments

3.1 Leitungsorgane

3.1.1 Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf mehrheitlichen Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments eine entsprechend qualifizierte Person vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zum Leiter/ zur Leiterin des Departments. Die Funktionsperiode beträgt im Regelfall drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

Der Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen ist am Department im Departmentkollegium und in den Institutskonferenzen zu beraten.

Wird der Vorschlag vom Rektorat begründet zurückgewiesen, ist von den Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments innerhalb von 14 Tagen ein neuer Vorschlag zu übermitteln. Wird dieser wiederum vom Rektorat abgelehnt, bestellt das Rektorat einen Departmentleiter/eine Departmentleiterin.

b) Aufgaben

Leitung des Departments und Führung der Departmentgeschäfte, insbesondere:

- Vertretung des Departments nach außen und innerhalb der Universität.
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
- Vorbereitung und Umlegung der Zielvereinbarung auf Institutebene.
- Vorschlag für Personalentwicklungspläne.
- Mithilfe bei der Erarbeitung von Leistungskennzahlen.
- Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Budgets sowie Personal und Infrastruktur und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Departments.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit dem Rektorat.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Department.
- Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften nach § 27 (1) UG gemäß den Richtlinien des Rektorats.

- Regelmäßiges Reporting gemäß der Zielvereinbarungen sowie der allgemeinen Vorgaben durch das Rektorat.
- Bestellung oder Abberufung der Institutsleitung nach Anhörung der betroffenen Institutsversammlung und des Departmentkollegiums.
- Bestellung und Abberufung bzw. Vorschlag geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Bereichsverantwortliche gem. Punkt 3.2.1.
- Dienstaufsicht über das dem Department zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften.
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvereinbarungen der BOKU.
- Erstellung der das Department betreffenden Berichte (insbesondere Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug) auf Basis der von den Instituten erstellten Berichtsteile.
- Positionierung des Departments in der Lehre sowie Überwachung der bestehenden Lehrverpflichtungen.
- Zahlungsfreigaben.
- Durchführung von Mitarbeiter/innengespräche mit den Institutsleiter*innen sowie allen der Departmentebene direkt zugeordneten Mitarbeiter*innen.
- Vermittlung in Konfliktfällen am Department.
- Angemessene und zeitnahe Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departments.

c) Abberufung

Das Rektorat kann den Departmentleiter/die Departmentleiterin wegen wiederholter Pflichtverletzung, sowie mangelnder Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen.

Die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen können nach Anhörung des Departmentkollegiums einen begründeten Antrag an das Rektorat auf Abberufung der Departmentleitung stellen. Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen.

3.1.2 Stellvertretung der Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Departmentleitung sowie nach Anhörung des Departmentkollegiums zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assoziierten Professoren/Professorinnen und nimmt die Verlautbarung im Mitteilungsblatt vor. Jedes der drei Institute des Departments muss in der Departmentleitung vertreten sein.

b) Aufgaben

Vertretung sowie Unterstützung der Departmentleitung.

c) Abberufung

Stellvertretende Departmentleiter/Departmentleiterinnen können vom Rektorat in begründeten Fällen (analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c) nach Anhörung des Departmentleiters/der Departmentleiterin und des Departmentkollegiums abberufen werden.

3.1.3 Institutsleitung

a) Bestellung

Zum Institutsleiter/zur Institutsleiterin können nur entsprechend qualifizierte Angehörige des Departments mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur BOKU, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Unviersitätsprofessorinnen sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen bestellt werden.

Die Bestellung zum Institutsleiter/zur InstitutsleiterIn erfolgt auf Vorschlag des Institutes durch die Departmentleitung.. Dieser Vorschlag wird im Rahmen einer Institutskonferenz durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Das Rektorat hat die Bestellung zu genehmigen. Die Funktionsperiode beträgt im Regelfall drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

b) Aufgaben

Leitung und Führung der Geschäfte des Instituts, insbesondere:

- Vertretung des Instituts im Department.
- Vorbereitung und Umsetzung der Zielvereinbarungen auf Institutsebene.
- Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Budgets sowie Personal und Infrastruktur und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Instituts.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit der Departmentleitung.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Institut.
- Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Dauer der Funktionsperiode der Institutsleitung und Bekanntgabe an die Departmentleitung.
- Vertretung der am Institut vertretenen wissenschaftlichen Fächer nach außen.
- Dienstaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeits- und dienstrechtlicher Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen, Erfüllung der Dienstpflichten, Vereinbarung und Meldung von Urlaub und von sonstigen Dienstverhinderungen, Genehmigung von Dienstreisen).
- Dienstvorgesetzte/r des gesamten dem Institut zugeordneten Personals. Diese Aufgabe umfasst insbesondere auch die Durchführung bzw. Veranlassung von Mitarbeiter/innengesprächen.
- Erstellung der das Institut betreffenden Berichtsteile des Departments (Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug, Statistiken).
- Erstattung von Vorschlägen an die Departmentleitung für die Einstellung, Vertragsänderung, Qualifizierungsvereinbarung und Vertragsbeendigung von

Personal, soweit nicht § 107 Abs. 4 UG 2002 zur Anwendung kommt. Den Vorschlägen ist eine Stellungnahme anzuschließen.

- Information der Institutskonferenz über den Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen zu einer neuen Departmentleitung, bevor das Departmentkollegium eine Empfehlung dazu abgibt.
- Vermittlung in Konfliktfällen am Institut.
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvereinbarungen der BOKU im Zuständigkeitsbereich.
- Prüfung von und Stellungnahme zu Projektanträgen aus dem Institut und deren Weiterleitung an die Departmentleitung.

c) Abberufung

Institutsleiter/Institutsleiterinnen können von der Departmentleitung in begründeten Fällen (analog den Gründen über die Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c), abberufen werden. Die Institutskonferenz ist vor der Abberufung anzuhören.

Die Departmentleitung hat die Abberufung und deren Begründung dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.1.4 Stellvertretung der Institutsleitung

a) Bestellung

Der Institutsleiter/die Institutsleiterin hat eine Person mit seiner/ihrer Stellvertretung und der verantwortlichen Führung von Agenden zu betrauen. Die Bestellung, Übertragung von Agenden und Abberufung sind der Departmentleitung unverzüglich mitzuteilen.

b) Aufgaben

Vertretung und Unterstützung des Institutsleiters/der Institutsleiterin.

c) Abberufung

Analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1 lit c) kann der stellvertretende Institutsleiter/die stellvertretende Institutsleiterin von dem Institutsleiter/der Institutsleiterin abberufen werden. Davor ist die Institutskonferenz anzuhören. Die Abberufung und deren Begründung sind der Departmentleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Sonstige Organe, die das Department im Statut etablieren kann

Das Department kann im Sinne der Erfüllung der erforderlichen Aufgaben in Forschung und Lehre Bereichsverantwortliche (3.2.1.) vorsehen.

Weiters hat das Department ein Departmentkollegium (3.2.2) sowie eine Departmentversammlung (3.2.4) und jedes Institut eine Institutskonferenz (3.2.3) sowie eine Institutsversammlung einzurichten.

3.2.1 Bereichsverantwortliche

a) Bestellung

Die Departmentleitung kann operativ Verantwortliche für folgende Bereiche bestellen und deren Bestellung dem Rektorat bekanntgeben beziehungsweise vorschlagen:

- Lehre
- Forschung
- Budget und Abrechnung
- IT und Datenschutz
- Brandschutz, Sicherheit, Ersthelfer, Laborverantwortliche, etc.

Die Departmentleitung kann bei Bedarf weitere Bereichsverantwortliche bestellen (z.B. für Drittmittelcontrolling, Berichtswesen). Mit der für die Funktion als Bereichsverantwortliche/r in Aussicht genommenen Person ist vorab Einvernehmen über die Bestellung herzustellen. Bei der Bestellung von Bereichsverantwortlichen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben unter den Departmentangehörigen zu achten.

Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche (z.B. für Strahlenschutz, Sicherheit, Brandschutz) können nur durch das Rektorat auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt werden. Der/die Betroffene hat der Bestellung nachweislich zuzustimmen und ist ausdrücklich auf die damit allenfalls übernommene Haftung hinzuweisen. Der/die Betroffene ist außerdem mit entsprechender Anordnungsbefugnis für den Verantwortlichkeitsbereich auszustatten.

b) Aufgaben

Die als Bereichsverantwortliche betrauten Personen fungieren als zentrale Ansprechperson des Departments gegenüber der Universitätsleitung und anderen, mit den jeweiligen Agenden befassten Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Sie informieren im Department je nach Zuständigkeit Departmentleitung, Institutsleitung und Departmentkollegium über aktuelle Entwicklungen, die ihre Agenden betreffen. Sie stimmen sich in inhaltlichen Belangen mit der Departmentleitung und den jeweiligen fachzuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Institute am Department ab. Diese haben die Bereichsverantwortlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.

c) Abberufung

Die Abberufung für einen bestimmten Bereich erfolgt grundsätzlich durch die Departmentleitung und ist dem Rektorat mitzuteilen. Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche werden durch das Rektorat nach Anhörung der Departmentleitung abberufen.

3.2.2 Departmentkollegium (DK)

Das Department und die Institute richten im Sinne einer transparenten Meinungsbildung Kollegialorgane in Form eines Departmentkollegiums, einer Departmentversammlung sowie Institutskonferenzen und Institutsversammlungen an jedem der drei Institute ein.

a) Aufgaben

Das Departmentkollegium hat beratende Funktion für folgende Fragen

- Beratung in Fragen des Statuts.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung der Departmentleitung.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für die Departmentleitung.
- Beratung der Departmentleitung in Fragen der Personalentwicklung, der Ressourcenverteilung auf die Institute und in strategischen Fragen der Entwicklung des Departments.
- Das Departmentkollegium kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder vorschlagen, an das Rektorat einen Antrag auf Abberufung der Departmentleitung zu stellen.
- Vor der Neugründung/Auflassung von Instituten ist das Departmentkollegium anzuhören.
- Sonstige beratende Funktionen.

b) Zusammensetzung

Das DK sollte so zusammengesetzt sein, dass alle am Department tätigen Personen repräsentiert sind und eine ausgewogene Meinungsbildung ermöglicht wird. Die genaue Zusammensetzung der DK folgt folgendem Schema:

- Alle Mitglieder der Departmentleitung (Departmentleiter*in und die beiden Stellvertreter*innen)
- Alle Institutsleiter/Institutsleiterinnen
- Alle Professor*innen
- Jeweils ein*e Mittelbauvertreter*in (und ein Ersatzmitglied) aus jeder Institutskonferenz (Nominierung durch die Institutskonferenzen)
- Jeweils ein*e PostDoc Vertreter*in (und ein Ersatzmitglied) aus jeder Institutskonferenz (Nominierung durch die Institutskonferenzen)
- Jeweils ein*e PhD-Studenten Vertreter*in (und ein Ersatzmitglied) aus jeder Institutskonferenz (Nominierung durch die Institutskonferenzen)
- Zwei Vertreter*innen (oder bei Verhinderung deren Ersatzmitglieder) des allgemeinen Universitätspersonals, wobei jeweils ein*e Vertreter*in dem administrativen und ein*e Vertreter*in dem technischen oder IT Personal zuzurechnen sein sollte. Diese Personen und ihre Ersatzmitglieder werden in einer departmentweiten Wahl gewählt.

Jede Person in diesem Gremium hält eine Stimme, unabhängig davon aus welcher Gruppe sie in das DK entsandt wurde und ob eine Person mehrere Funktionen innehat.

c) Wahlen zum Departmentkollegium

Die Wahlen zum Departmentkollegium finden alle drei Jahre statt und werden von der Departmentleitung organisiert und geleitet. Die Wahlen sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin am Department auszuschreiben.

Zu wählen sind:

- Zwei Vertreter*innen (und zwei Ersatzmitglieder) des allgemeinen Universitätspersonals, wobei jeweils ein*e Vertreter*in dem administrativen und ein*e Vertreter*in dem technischen oder IT Personal zuzurechnen sein sollte.

Das aktive und passive Wahlrecht haben jene Departmentmitarbeiter*innen, die dieser Gruppe angehören und die am Wahltag in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur BOKU stehen. Bei Dienstverhinderung an allen Wahltagen ist eine persönliche Stimmabgabe ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einen Arbeitstag vor dem Wahltermin möglich. Personen, die das passive Wahlrecht wahrnehmen wollen, müssen innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntmachung des endgültigen Wählerverzeichnisses ihre Kandidatur der Institutsleitung per Email bekanntgeben.

Die Departmentleitung oder die von ihm / ihr beauftragte Person legt die Details der Wahlordnung fest. Nach schriftlicher Ankündigung durch die Departmentleitung können die Stimmen frühestens 14 Tage danach an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen mittels Wahlzetteln am Wahlort in dort aufgestellten Urnen nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahl abgegeben werden. Die administrativen MitarbeiterInnen prüfen die Wahlberechtigung, unterstützt durch die Departmentleitung. Die Stimmen werden nach Wahlschluss durch die Departmentleitung öffentlich ausgezählt. Gewählt sind die jeweils passiv Wahlberechtigten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

d) Zusammentreten

Das Departmentkollegium ist bei Bedarf, jedoch einmal pro Semester, von der Departmentleitung einzuberufen.

Die Departmentleitung kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen ohne Stimme und Antragsrecht (z.B. Bereichsverantwortliche) einladen. Auskunftspersonen sind auch auf Verlangen von Mitgliedern des Departmentkollegiums beizuziehen.

e) Meinungsbildung

Das Departmentkollegium dient der Meinungsbildung und fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wurde. Im Fall des Vorschlages einer Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1. c) fasst das Departmentkollegium seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

3.2.3 Institutskonferenz (IK)

a) Aufgaben

Jedes Institut hat eine Institutskonferenz mit beratender Funktion für folgende Fragen einzurichten:

- Beratung in Budget, Personal- und Infrastrukturangelegenheiten.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung der Institutsleitung.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für die Institutsleitung.

b) Zusammensetzung

Die IK sollte so zusammengesetzt sein, dass alle am Institut tätigen Personen repräsentiert sind und eine ausgewogene Meinungsbildung ermöglicht wird. Die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Institutskonferenzen folgt folgendem Schema:

- der Institutsleiter/die Institutsleiterin
- alle dem Institut zugeordneten Universitätsprofessor*innen
- zwei Mittelbau-VertreterInnen (und zwei Ersatzmitglieder), die aus dem Kreis der Assoziierten Professor*innen, Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen oder Assistenzprofessor*innen, Universitätsassistent*innen, Senior Lecturer und Projektleiter*innen (Principal Investigators, PIs) gewählt werden
- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) der PostDocs
- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) der Doktoratsstudierenden (PhD Studenten)
- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) des allgemeinen Personals

Jede Person in diesem Gremium hält eine Stimme und wird mit Ausnahme der Universitätsprofessor*innen in den unter Punkt c beschriebenen Wahlen zur Institutskonferenz gewählt.

c) Wahlen zur Institutskonferenz

Die Wahlen zur Institutskonferenz finden alle drei Jahre statt und werden von der Institutsleitung organisiert und geleitet. Die Institutsleitungen sind auch für die Einsetzung einer Wahlkommission verantwortlich. Die Kommission sollte aus 3 Personen bestehen, die unterschiedlichen Personalkategorien angehören und das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen wollen. Die Wahlen sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin am Institut auszuschreiben und der Departmentleitung bekanntzugeben. Das Wählerverzeichnis ist durch die Institutsleitungen zumindest eine Woche vor dem Wahltermin allen Wahlberechtigten des jeweiligen Institutes bekanntzugeben. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von 2 Arbeitstagen den Institutsleitungen einzubringen. Über die Einsprüche entscheidet die Departmentleitung. Personen, die das passive Wahlrecht wahrnehmen wollen, müssen innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntmachung des endgültigen Wählerverzeichnisses ihre Kandidatur der Institutsleitung per Email bekanntgeben.

Zu wählen sind:

- zwei Mittelbau-VertreterInnen (und zwei Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der Assoziierten Professor*innen, Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen

oder Assistenzprofessor*innen, Universitätsdozent*innen, Senior Lecturer und Projektleiter*innen (Principal Investigators, PIs). Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen wird als Hauptmitglied nominiert, bei Gleichstand entscheidet das Los.

- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) der PostDocs. Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen wird als Hauptmitglied nominiert, bei Gleichstand entscheidet das Los
- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) der Doktoratsstudierenden (PhD Studenten). Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen wird als Hauptmitglied nominiert, bei Gleichstand entscheidet das Los
- ein/e VertreterIn (und ein Ersatzmitglied) des allgemeinen Personals. Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen wird als Hauptmitglied nominiert, bei Gleichstand entscheidet das Los

Die Wahlen erfolgen an einem Termin getrennt nach den vier Gruppen Mittelbau, PostDocs, PhD Studenten und allgemeines Universitätspersonal. Bei Dienstverhinderung an allen Wahltagen ist eine persönliche Stimmabgabe ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einen Arbeitstag vor dem Wahltermin möglich.

Das aktive und passive Wahlrecht haben jene Institutsmitarbeiter*innen, die einer der Gruppen angehören und die am Wahltag in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur BOKU stehen.

Die Institutsleitung oder die von ihm / ihr beauftragte Person legt die Details der Wahlordnung fest. Nach schriftlicher Ankündigung durch die Institutsleitung können die Stimmen frühestens 14 Tage danach an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen mittels Wahlzetteln am Wahlort in dort aufgestellten Urnen nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahl abgegeben werden. Die administrativen MitarbeiterInnen prüfen die Wahlberechtigung, unterstützt durch die Institutsleitung. Die Stimmen werden nach Wahlschluss durch die Institutsleitung öffentlich ausgezählt. Gewählt sind die jeweils passiv Wahlberechtigten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Zusammentreten

Die Institutskonferenz ist mindestens einmal pro Semester von der Institutsleitung einzuberufen.

3.2.4 Departmentversammlung

a) Aufgaben

Die Departmentversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform der Departmentleitung zu Entwicklungen am Department.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Departmentversammlung steht allen dem Department angehörenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu.

c) Zusammentreten

Die Departmentversammlung ist mindestens einmal pro Semester von der Departmentleitung einzuberufen.

3.2.5 Institutsversammlung

a) Aufgaben

Die Institutsversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform der Institutsleitung über zu Entwicklungen am Institut.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Institutsversammlung steht allen dem Institut angehörenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu.

c) Zusammentreten

Die Institutsversammlung ist mindestens einmal pro Semester von der Institutsleitung einzuberufen.

4 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe des Departments unterliegen gem. § 48 UG der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs. 3 B-VG).

5 Änderungen des Statuts

Änderungen der Gesetzeslage bzw. Satzungsänderungen der BOKU treten mit deren Wirksamwerden in Kraft und das Statut ist entsprechend anzupassen.

Alle anderen Änderungen des Statuts können jederzeit gemäß dem am Department festgelegten Meinungsbildungsprozesses nach Anhörung des Departmentkollegiums und der Institutskonferenzen von der Departmentleitung erlassen werden und gelten mit Genehmigung des Rektorats.